

16/00

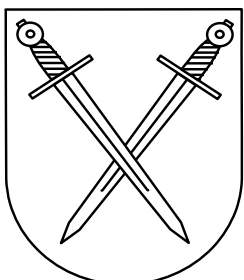
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

09.10.2000

## Inhalt

Seite

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| 105. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot eines Sparkassenbuches  | 191 |
| 106. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot eines Sparkassenbuches  | 191 |
| 107. | 2. Nachtrag vom 26.09.2000 zur Satzung des Jugendamtes<br>der Stadt Schwerte vom 25.02.1994   | 192 |
| 108. | 1. Nachtrag vom 26.09.2000 zur Entgeltordnung für die außer-<br>kommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses der Stadt<br>Schwerte (Museumshalle) vom 21.12.1998 | 193 |
| 109. | Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der<br>Nivellementpunkte  | 194 |



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

## Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

105.

### **Bekanntmachung**

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 309 073 815, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

106.

### **Bekanntmachung**

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 115 466, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**2. Nachtrag vom 26.09.2000  
zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Schwerte vom 25.02.1994**

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBL. I S. 477), zuletzt geändert am 25.05.1998 (BGBL. I S. 1188/1189) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV.NRW S.590), hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.09.2000 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1**

- 1.) § 4 Abs. 3 a) erhält folgende Neufassung:  
"Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter"
- 2.) § 4 Abs. 3 e) erhält folgende Neufassung:  
"Eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird"
- 3.) § 4 Abs. 3 f) erhält folgende Neufassung:  
"Eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird"
- 4.) § 4 Abs. 3 i) erhält folgende Neufassung:  
"Eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird"
- 5.) § 4 Abs. 3 n) wird neu eingefügt:  
"Eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen der von der Gemeinschaft Schwerter Tageseinrichtungen bestellt wird"
- 6.) § 4 Abs. 3) erhält folgende Neufassung:  
"Für die Mitglieder c – n ist je ein/e persönliche/r Vertreter/Vertreterin zu bestellen oder zu wählen"
- 7.) § 9 Abs. 2) erhält folgende Neufassung:  
"Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in seinem/ihrem Auftrage von der Jugendamtsleiterin"

**§ 2**

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Schwerte vom 25.02.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.09.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 26.09.2000

Böckelühr  
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 26.09.2000  
zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses der Stadt Schwerte  
(Museumshalle) vom 21.12.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV.NRW S.590) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.09.2000 folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses (Museumshalle) der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

In begründeten Fällen kann gem. der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

**§ 2**

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses (Museumshalle) der Stadt Schwerte vom 21.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses (Museumshalle) der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.09.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 26.09.2000

Böckelühr  
Bürgermeister

**Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte**

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunkte. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen als Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z.B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturmes, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW.1990 S.360/SGV.NW.7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, daß ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind.

Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, daß der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffende Maßnahmen mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandene TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 5000,- DM herangezogen werden.

Dies gilt auch für Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt  
Nordrhein-Westfalen